

Reglement Qualitätssicherung und Tätigkeitserfassung

I. Qualitätssicherung

1. Allgemeines

Der vorliegende Qualitätssicherungsnachweis basiert auf den Anforderungen der berufsethischen Grundsätze des SVLT.

Unter Qualitätssicherung versteht der SVLT Anstrengungen zur Vertiefung der Ausbildung, die Erweiterung der Kompetenzen zur Ausübung des Berufes durch Fortbildung und die regelmässige Reflexion der eigenen Beratungstätigkeit mittels Supervision.

Mit der Qualitätssicherung will der SVLT die Professionalität der Lerntherapeut/innen fördern.

Klientinnen und Klienten erhalten dadurch die Bestätigung, dass sie fachlich fundierte und reflektierte Therapie und Beratung erhalten.

Das Erfüllen der Qualitätsanforderungen ist für Aktivmitglieder eine Voraussetzung für den Verbleib im Aktivstatus im Berufsverband SVLT.

Ein Nachweis muss alle 2 Jahre erbracht werden.

2. Grundsatz

Lerntherapeuten, die Aktivmitglieder im SVLT sind, bilden sich in dem Umfang und in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihres Berufs notwendig ist. Der SVLT legt in den vorliegenden Qualitätssicherungs-Richtlinien die minimalen Bedingungen fest, sowohl für die Fortbildung als auch für die Supervision/Intervision und die Dozententätigkeit.

3. Fortbildung

3.1 Ziele der Fortbildung

Die permanente Fortbildung ist eine fachliche und ethische Pflicht jeder lerntherapeutisch tätigen Person.

Die Ziele der Fortbildung sind:

- a) den Klienten persönlichkeits- und prozessorientiert zu begleiten und zu fördern
- b) die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen zu erhalten
- c) die Kompetenzen zu erweitern und zu aktualisieren.

3.2 Umfang der Fortbildung

- a) Pro Registrierungsperiode (2 Jahre) werden mindestens 18 Stunden à 60 Minuten Fortbildung besucht.
- b) Absolviert die Lerntherapeutin in einer Registrierungsperiode mehr als die oben geforderten Stunden, so können die überzähligen Stunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen werden. Eine nochmalige Übertragung dieser Stunden auf eine dritte Registrierungsperiode ist nicht möglich.
- c) Kann ein Mitglied die notwendigen Fortbildungsstunden nicht vorweisen, ist bis 2 Monate vor Ablauf der Bemessungsperiode dem Sekretariat des SVLT unaufgefordert ein schriftliches, begründetes Gesuch um Fristverlängerung einzureichen.

3.3 Formen der Fortbildung

Als Fortbildung gelten:

Seminare, Kurse, Workshops etc.

Auch der bestätigte Besuch von Fachtagungen wird angerechnet.

Fortbildungsangebote müssen von ausgebildeten und in der Methode resp. im Thema kompetenten Fachpersonen durchgeführt werden. Die Fortbildungsangebote sollten sich an Therapeuten richten. Fortbildungen aus folgenden Bereichen werden akzeptiert:

- Lerntherapie
- Psychologie/ Psychotherapie
- Heilpädagogik/ Pädagogik
- Allgemeine, beruflich relevante Themen und Methoden (Gesundheit, Kommunikation, Lernen)

4. Supervision, Intervision und Praxisberatung

4.1 Ziele der Supervision, Intervision und Praxisberatung

- Die Lerntherapeutin setzt sich mit sich selbst auseinander und hinterfragt ihre Beratungstätigkeit in einer Supervision.
- Intervision und Praxisberatung können eine Supervision zu einem Teil ersetzen.
- Die Praxisberatung findet im Einzelsetting statt.

4.2 Umfang der Supervision, Intervision und Praxisberatung

Supervision kann im Einzel- oder Gruppensetting gemacht werden. Sie wird durch eine vom SVLT anerkannten Supervisorin oder einem Supervisor durchgeführt. Intervision mit Fachkolleginnen und Praxisberatungen durch vom SVLT anerkannte Praxisberaterinnen und Praxisberater werden wie folgt angerechnet.

4.2.1 Supervision, Intervision und Praxisberatung im Einzelsetting pro 2 Jahre:

6 Stunden à 60 Minuten oder 4 Stunden Einzel-Supervision + 8 Stunden Intervision à 60 Minuten oder 3 Stunden Einzel-Supervision und + 3 Stunden Einzel-Praxisberatung à 60 Minuten.

4.2.2 Supervision, Intervision und Praxisberatung im Gruppensetting pro 2 Jahre:

12 Stunden à 60 Minuten oder 10 Stunden Gruppen-Supervision + 6 Stunden Intervision à 60 Minuten oder 10 Stunden Gruppen-Supervision + 3 Stunden Einzel-Praxisberatung à 60 Minuten.

4.2.3 Anrechnung an Fortbildung:

Praxisberatung kann 1 zu 1 als Fortbildung verbucht werden, sofern sie nicht schon als Teil der Supervision angerechnet wurde.

5. Dozententätigkeit

5.1 Ziele der Dozententätigkeit

Ausgebildete und erfahrene Lerntherapeutinnen stellen zur Erweiterung der Kompetenzen ihr Wissen und ihre Erfahrung der Fortbildung in lerntherapeutischer Theorie und Praxis zur Verfügung.

5.2 Umfang der Dozententätigkeit

5.2.1 Anrechnung an Fortbildung

Dozententätigkeit kann zur Hälfte als Fortbildung verbucht werden.

5.3 Formen der Dozententätigkeit

Eigene Dozententätigkeit als Lerntherapeutin in einem lerntherapeutischen Bereich.

Dozententätigkeiten aus folgenden Bereichen werden akzeptiert:

- Lerntherapie
- Psychologie/ Psychotherapie
- Heilpädagogik/ Pädagogik
- Allgemeine, beruflich relevante Themen und Methoden (Gesundheit, Kommunikation, Lernen)

6. Nachweis

6.1 Nachweis der Fortbildung

Die Fortbildung ist mittels geeigneter Dokumente alle 2 Jahre zu belegen.

Die Kurse werden auf dem beigelegten Formular aufgeführt. Dazu muss von jedem Kurs ein Dokument (Kursbestätigung) beigelegt werden. Aus diesen Dokumenten gehen zwingend folgende Angaben hervor:

- Name des Kursteilnehmers / der Kursteilnehmerin
- Name und Unterschrift des Referenten / der Referentin
- Kursthema und genauer Kursinhalt
- Name des Veranstalters / Organisators
- Anzahl Stunden à 60 Minuten
- Datum der Veranstaltung

6.2 Nachweis der Supervision / Praxisberatung

Für die Supervision / Praxisberatung braucht es eine Bestätigung mit folgenden Angaben:

- Name des einreichenden Mitglieds
- Name, Titel und Unterschrift der Supervisorin / des Supervisors, der Praxisberaterin / des Praxisberaters
- Angabe, ob Einzelsetting oder Gruppensetting
- Daten aller Supervisionstermine / Praxisberatungstermine
- Anzahl Stunden à 60 Minuten

6.3 Nachweis der Intervention

Die Bestätigung der Intervention muss folgende Angaben enthalten:

- Name der / des einreichenden Lerntherapeutin / Lerntherapeuten
- Namen und Unterschriften der Interventionsgruppenmitglieder
- Daten der Interventionstermine
- Anzahl Stunden à 60 Minuten

6.4 Nachweis der Dozententätigkeit

Die Bestätigung der Dozententätigkeit muss folgende Angaben enthalten:

- Name der / des einreichenden Lerntherapeutin / Lerntherapeuten
- Kursthema und genauer Kursinhalt (Kursausschreibung)
- Name des Veranstalters / Organisators
- Anzahl Stunden à 60 Minuten
- Datum der Veranstaltung

7. Registrierungsperiode

Die Registrierungsperiode dauert jeweils 2 Kalenderjahre.

Die erforderlichen Unterlagen müssen unaufgefordert und vollständig bis zum 31. Dezember an die Geschäftsführung eingereicht werden.

8. Nichterfüllen der Qualitätssicherung

Werden die Fortbildungsunterlagen nach Erhalt eines Erinnerungsschreibens und nach einer eingeschriebenen Mahnung nicht oder unvollständig eingereicht oder entspricht die absolvierte Fortbildung nicht den Qualitätssicherungsanforderungen des SVLT, kann der Vorstand des SVLT dem entsprechenden Mitglied die Aktivmitgliedschaft entziehen und vom Aktiv- in den Passivstatus versetzen.

9. Einsprache

Entscheide, betreffend Qualitätssicherung, fällt jeweils eine spezifisch hierfür einberufene Qualitätskommission. Einsprachen gegenüber diesen Entscheiden sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Vorstand zu richten.

II. Tätigkeitserfassung

1.1 Ziel der Tätigkeitserfassung

Die Tätigkeitserfassung dient der statistischen Auswertung, die für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes genutzt werden kann.

1.2 Form und Umfang der Erfassung

Die Erfassung erfolgt gemäss den Vorgaben durch den Vorstand.

1.3 Nachweis der Tätigkeitserfassung

Die Tätigkeitserfassung ist jährlich von jedem Aktivmitglied bis zum 31. Dezember des aktuellen Jahres an die Geschäftsführung einzureichen. Kann ein Aktivmitglied in einem Jahr keine Tätigkeitserfassung einreichen, ist dies schriftlich zu begründen. Werden Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht, erhält das betreffende Mitglied eine Mahnung mit einer angemessenen Frist zur Nachreichung. Dem Aktivmitglied kann bei Nichteinreichung der Erfassung das nächste QS-Zertifikat verweigert werden. Passivmitglieder können ebenfalls und auf freiwilliger Basis eine Tätigkeitserfassung einreichen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde 2010 durch die Mitgliederversammlung des SVLT genehmigt und tritt am 1. Januar 2011, nach erfolgter Statutenänderung, in Kraft.

Ergänzungen 2017, aufgrund der Einführung der Tätigkeitserfassung (MV Entscheid 2017).

Ergänzungen 2019, Anpassungen Punkt 6.3 und Punkt 7 (MV Entscheid 2019).

Ergänzungen 2020, Anpassungen Punkt 4.2, Punkt 4.2.1 und Punkt 4.2.2 (MV Entscheid 2020).

Ergänzungen 2022, Anpassungen Punkt 4.2.1 Punkt 4.2.2 (MV Entscheid 2022).

Ergänzungen und Anpassungen 2023, aufgrund der Einführung der Dozententätigkeit (MV Entscheid 2023)

Ergänzungen und Anpassungen 2025 II Tätigkeitserfassung 1.3, 5. + 6. Zeile (MV Entscheid 2025)

Ergänzungen und Anpassungen 3. Mai 2025, Titel Punkt 4.2.1 und Punkt 4.2.2

Anhang 1

Supervisorinnen und Supervisoren müssen eine eidgenössisch oder eine gleichwertig anerkannte Ausbildung in einer psychotherapeutischen, psychologischen Richtung oder eine höhere Fachprüfung in psychosozialer Beratung ausweisen und sich regelmässig weiterbilden.

Anhang 2

Praxisberaterinnen und Praxisberater sind Aktivmitglied im SVLT und weisen eine langjährige Tätigkeit (800 Stunden) als Lerntherapeutin/Lerntherapeut aus. Sie haben zudem eine anerkannte Weiterbildung in Supervision von mindestens 20 Tagen (180 Unterrichtseinheiten) absolviert. Zudem weisen sie in ihrem Qualitätsnachweis alle zwei Jahre mindestens einen zusätzlichen Tag Weiterbildung in Supervision aus.

Verfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Praxisberaterinnen/Praxisberater ist an die Geschäftsleitung einzureichen und wird von der Kommission zur Qualitätssicherung geprüft. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Praxisberatung.

Dem Gesuch sind ein detaillierter Lebenslauf, die besuchten Weiterbildungen mit Angaben von Ort, Dauer, Veranstalter und Dozentin/Dozent sowie Belege zur Berufserfahrung beizulegen.

Anrechnung im Qualitätsverfahren

Wer sich von einer/m vom Vorstand des SVLT anerkannten Praxisberaterin/Praxisberater beraten lässt, kann diese Stunden folgendermassen anrechnen lassen:

Zwei Einzel-Praxisberatungsstunden sind einer Einzel-Supervisionsstunde gleichwertig. Eine Gruppen-Praxisberatungsstunde entspricht einer Interventionsstunde.

Über die Anerkennung von Supervisorinnen/Supervisoren sowie Praxisberaterinnen/Praxisberater entscheidet der Vorstand abschliessend.